

Allgemeine
Einkaufsbedingungen
der
LEANTECHNIK AG

1 Allgemeines

1.1

Diese Einkaufsbedingungen der LEANTECHNIK AG gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten, erkennt die LEANTECHNIK AG nicht an, es sei denn, die LEANTECHNIK AG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung in unserer Bestellung zugestimmt (Zustimmungserfordernis). LEANTECHNIK AG widerspricht jeglichen zusätzlichen oder widersprechenden oder entgegenstehenden Bedingungen oder Konditionen in Angeboten, Bestellannahmen oder Bestätigungen des Lieferanten. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die LEANTECHNIK AG in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen der LEANTECHNIK AG abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten, Maschinen, Werkzeuge, Rohmaterialien, Software, Ausrüstungen, Teile, sonstiges Material und Leistungen (z. B. Werkleistungen aller Art oder Dienstleistungen, wie z. B. Montagen, Baustellenarbeiten, Abnahmen und Inbetriebnahmen) des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) annimmt, oder diese bezahlt. Diese Einkaufsbedingungen gelten für Beschaffungsvorgänge, wie z. B. Produkten, Maschinen, Werkzeuge, Rohmaterialien, Software, Ausrüstungen, Teile, sonstiges Material und Leistungen (z. B. Werkleistungen aller Art oder Dienstleistungen, wie z. B. Montageleistungen, Baustellenarbeiten, Abnahmen und Inbetriebnahmen).

1.2

Die Einkaufsbedingungen der LEANTECHNIK AG gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an die LEANTECHNIK AG. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass in jedem Einzelfall darauf hingewiesen werden muss.

1.3

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung des Rücktritts), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

2.1

Die Erstellung des Angebots erfolgt für die LEANTECHNIK AG kostenfrei.

2.2

Der Lieferant hat LEANTECHNIK AG im Angebot auf Abweichungen von den Anfrageunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.

2.3

Bestellungen, Abschlüsse, Rahmenverträge und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2.4

Es gilt allein der Inhalt unserer in Textform abgefassten Bestellung. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die LEANTECHNIK AG. Ziffer 2.1 bleibt unberührt. Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der

Einkaufsbedingungen der LEANTECHNIK AG – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch die LEANTECHNIK AG.

2.5

Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.6

Der Verkäufer ist gehalten, die Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch die LEANTECHNIK AG.

3 Lieferung, Leistungsumfang und Liefertermin

3.1

Die Lieferung enthält alle Teile, die zum vertragsgemäßen Gebrauch, unter Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheit, notwendig sind, auch wenn die dazu erforderlichen Teile nicht vollständig im Bestelltext aufgeführt sind.

3.2

Der Lieferant wird alle ihm zur Ausführung eines Liefervertrages überlassenen Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen und sonstigen Informationen sowie etwaige zur Ausführung des Liefervertrages überlassene Beistellungen, Teile und sonstige Materialien auf ihre Eignung hinsichtlich der von LEANTECHNIK AG und dem Endkunden von LEANTECHNIK AG angestrebten Zwecks überprüfen. Zeigt sich hierbei, dass Abweichungen oder Korrekturen an den überlassenen Gegenständen oder den Vertragsgegenständen erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant dies LEANTECHNIK AG unverzüglich mitzuteilen. LEANTECHNIK AG wird den Lieferanten dann schriftlich davon unterrichten, ob und gegebenenfalls welche Änderungen der Lieferant vorzunehmen hat. Sofern aus Sicht des Lieferanten solche Änderungen dazu führen könnten, dass sich die vereinbarten Kosten der Vertragsgegenstände verändern oder das vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, so hat der Lieferant LEANTECHNIK AG hierauf unverzüglich hinzuweisen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der vereinbarten Termine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet LEANTECHNIK AG nach billigem Ermessen.

3.3

Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Informationen und Umstände sowie die von LEANTECHNIK AG beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Auf das Fehlen notwendiger Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, sofern er die Unterlagen rechtzeitig schriftlich angefordert und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige und sichere Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

3.4

Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle nach anwendbarem Recht einschlägigen Normen, Gesetze und

Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Sicherheits-, Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln und die entsprechenden Vorgaben von LEANTECHNIK AG und des Endkunden einhalten.

3.5

LEANTECHNIK AG kann vom Lieferanten jederzeit vor Abnahme Änderungen der Lieferleistung, insbesondere in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Änderungen auf Basis der vorliegenden Vertragsbedingungen unverzüglich umzusetzen. Sofern aus Sicht des Lieferanten solche Änderungen dazu führen könnten, dass sich die vereinbarten Kosten der Vertragsgegenstände verändern oder das vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, so hat der Lieferant LEANTECHNIK AG hierauf unverzüglich hinzuweisen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten, sowie der vereinbarten Termine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet LEANTECHNIK AG nach billigem Ermessen.

3.6

Abweichungen von den Bestellungen sind nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch die LEANTECHNIK AG zulässig.

3.7

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der LEANTECHNIK AG. Erfüllungsort ist der Ort des Firmensitzes der LEANTECHNIK AG in Oberhausen, wenn nichts Weiteres vereinbart wurde. Die Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung trägt der Lieferant.

3.8

Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Spesen, Übernachtungskosten, Bereitstellung von Werkzeugen und anderen Hilfsmitteln sowie Auslösungen.

3.9

Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Steht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant die LEANTECHNIK AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

3.10

Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die der LEANTECHNIK AG wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

3.11

Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, die LEANTECHNIK AG hat ihnen ausdrücklich zugestimmt.

3.12

Für Stückzahlen, Gewichte, Maße etc. sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die der LEANTECHNIK AG bei der Wareneingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.

3.13

An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat LEANTECHNIK AG das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Rahmen (§§ 69a ff. UrhG), sowie zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. LEANTECHNIK AG darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

3.14

Allen Lieferungen ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung mit Angabe der Bestellnummer, Artikelnummer (wenn vorhanden), der Liefermenge und des Datums des Auftrages beizufügen, sofern in der Bestellung nichts Weiteres angegeben ist.

3.15

Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen, soweit nicht Lieferung frei Werk vereinbart ist. Auch in letztgenanntem Fall haftet der Lieferant für Transportschäden.

3.16

Ist der Lieferant in Verzug und ist hierfür keine Vertragsstrafe vereinbart, kann die LEANTECHNIK AG pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 0,5% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware oder Leistung. LEANTECHNIK AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der LEANTECHNIK AG ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der LEANTECHNIK AG überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.17

Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die von LEANTECHNIK AG wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von der LEANTECHNIK AG geschuldeten Entgelts.

3.18

Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

3.19

Die Untervergabe von Aufträgen an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch LEANTECHNIK AG zulässig. LEANTECHNIK AG ist berechtigt, im Falle eines Verstoßes des Lieferanten hiergegen, mit sofortiger Wirkung den Vertrag zu kündigen (Wichtiger Kündigungsgrund).

4 Software

4.1

Soweit der Lieferant zur Lieferung von Software verpflichtet ist, räumt der Lieferant LEANTECHNIK AG eine nicht-ausschließliche, übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte Lizenz ein. Mit der vereinbarten Vergütung ist auch die Lizenzgebühr abgegolten.

4.2

Soweit ein Dritter Inhaber der Schutz- und Urheberrechte an der Software ist, stellt der Lieferant sicher, dass LEANTECHNIK AG eine Lizenz in gleichem Umfang wie in Ziffer 4.1 und 4.3 eingeräumt wird.

4.3

Darüber hinaus ist LEANTECHNIK AG berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompile- ren, wenn dies erforderlich ist, um die Interoperabilität der Software mit anderen Programmen herzustellen oder Fehler der Software zu beseitigen.

5 Baustellen und Montagebedingungen bei Leistungen an die LEANTECHNIK AG

5.1

Erbringt der Lieferant seine Leistungen ganz oder teilweise auf der Baustelle (Ort der Leistungserbringung) der LEANTECHNIK AG oder auf Anweisung der LEANTECHNIK AG auf der Baustelle eines Dritten, so hat der Lieferant bei der Durchführung der ihm obliegenden Arbeiten die gesetzlichen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

5.2

Der Lieferant hat die Auswahl seiner Mitarbeiter für bestimmte sicherheitsrelevante Tätigkeiten mit Sorgfalt zu betreiben. Der Lieferant hat für die gesamte Dauer der Bauzeit bis zur Abnahme einen Bauleiter namentlich schriftlich gegenüber LEANTECHNIK AG zu benennen. Ein Wechsel des Bauleiters ist der LEANTECHNIK AG unverzüglich anzuzeigen und genehmigen zu lassen.

5.3

Schon bei Angebotsabgabe bzw. Vertragsverhandlungen hat der Lieferant die Baustelle in Augenschein zu nehmen. Eventuelle Behinderungen und Erschwernisse sind bei der Angebotsabgabe / den Vertragsverhandlungen zu klären und zu bepreisen. Unterbleibt dies, so sind alle für eine ordentliche Ausführung bei einer sorgfältigen Besichtigung erkennbaren Behinderungen und Erschwernisse mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

5.4

Der Lieferant hat vor Beginn und während der Durchführung der Arbeiten alle sicherheitsrelevanten Vorschriften zu beachten und sich über alle Verhaltensregeln auf der Baustelle zu informieren, insbesondere ist er verpflichtet zu:

- a) Teilnahme aller eingesetzten Mitarbeiter an der Erstunterweisung durch den Baustellenkoordinator. Der Baustellenleiter des Lieferanten stellt sicher, dass alle eingesetzten Mitarbeiter die Sicherheitsunterweisung unterzeichnet haben. Neue Mitarbeiter sind vor Arbeitseinsatz beim Baustellenkoordinator zu melden. Ein Einsatz darf erst nach erfolgter Sicherheitsunterweisung und schriftlicher Bestätigung durch den neuen Mitarbeiter erfolgen. Sollte keine Sicherheitsunterweisung notwendig sein, wird dies LEANTECHNIK AG dem Lieferanten mitteilen. Der Lieferant ist verpflichtet sich die Informationen über eine mögliche Sicherheitsunterweisung einzuholen. Sollte keine Sicherheitsunterweisung notwendig sein, beginnen die Leistungen des Lieferanten wie in der Bestellung vereinbart.
- b) Neue Mitarbeiter werden durch den Baustellenleiter des Lieferanten mit den speziellen Baustellengegebenheiten (Organisation, Örtlichkeiten, Sicherheitsrichtungen) vertraut gemacht.
- c) Die Baustelle ist regelmäßig aufzuräumen.

- d) Der Lieferant stellt sicher, dass alle seine Mitarbeiter an den durch den Baustellenkoordinator einberufenen Sicherheitsbesprechungen teilnehmen.
- e) Alle Sicherheitskennzeichnungen müssen strikt beachtet werden.
- f) Den Anweisungen des Baustellenkoordinators ist Folge zu leisten.
- g) Das Betreten von Inbetriebnahme Bereichen ist nur nach Genehmigung und Absprache des Anlageninbetriebnehmers erlaubt.

5.5

Der Lieferant stellt, soweit in der Einzelbestellung nicht abweichend geregelt, sämtliche erforderliche Sicherheitsausrüstung selbst. Erkennt der Lieferant während der Durchführung der Arbeiten Sicherheitsmängel, so hat er die Arbeiten einzustellen und die erkannten Mängel dem Baustellenkoordinator vor Ort oder dem benannten Projektleiter von LEANTECHNIK AG mitzuteilen. Er nimmt die Arbeiten erst nach Besichtigung der Mängel wieder auf.

5.6

Der Lieferant ist für die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Regelungen durch seine Arbeitnehmer verantwortlich. Der Lieferant informiert den Baustellenkoordinator vor Beginn der Arbeiten über den vorgesehenen Arbeitsbeginn und das voraussichtliche Arbeitsende sowie den Ort der Arbeiten und den Personaleinsatz.

5.7

Wiederholter Verstoß gegen die Sicherheitsregeln berechtigt die LEANTECHNIK AG zur Kündigung des Auftrages.

5.8

Stellt LEANTECHNIK AG dem Lieferanten Gegenstände oder Materialien bei, so trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Beistellungen.

5.9

Darüber hinaus hat der Lieferant folgende Pflichten, die mit den vereinbarten Preisen abgegolten sind:

- a) Aufstellung aller Bestandsunterlagen und Revisionspläne sowie Aushändigung der Bedienungsunterlagen, Bedienungsvorschriften und der Wartungsanweisungen (zusammengefasst im folgenden Dokumentation genannt) sofern nicht anders vereinbart vor der Abnahme der Leistungen.
- b) Die Dokumentation ist in deutscher und englischer Fassung kostenlos jeweils als Textform auf Papier als auch als digitale Version der LEANTECHNIK AG vor Abnahme der Leistungen auszuhändigen. LEANTECHNIK AG ist berechtigt die Dokumentation in einer anderen Sprache anzufordern. Dies erfolgt auf Anfrage von LEANTECHNIK AG und wird vom Lieferanten mit einem angemessenen Preis angeboten. Der Lieferant ist für die lückenlose Übersetzung in der angeforderten Sprache verantwortlich.
- c) Der Lieferant haftet für alle aus einer fehlerhaften Dokumentation entstehenden Aufwände und Kosten für die LEANTECHNIK AG als auch deren Endkunden.
- d) Wird die Dokumentation des Lieferanten nicht rechtzeitig der LEANTECHNIK AG zur Verfügung gestellt, erfolgt keine Abnahme seitens der LEANTECHNIK AG. Sollte entgegen dieser Bedingung eine Abnahme seitens LEANTECHNIK AG trotzdem

erfolgen, entbindet dies nicht den Lieferanten von der Haftung einer fehlerhaften Dokumentation. Der Lieferant hat des Weiteren keinen Zahlungsanspruch, sollte die geforderte Dokumentation auch nach Abnahme seitens LEANTECHNIK AG nicht an LEANTECHNIK AG übergeben worden sein.

- e) Der Lieferant verpflichtet sich LEANTECHNIK AG bei der Erstellung einer Dokumentation für den Endkunden von LEANTECHNIK AG zu unterstützen. Der Aufwand wird in angemessener Höhe im Vorfeld vom Lieferanten angeboten.
- f) Der Lieferant ist für die Entsorgung von Verpackungsmaterialien, Abfällen usw., die diese Beauftragung betreffen, verantwortlich.
- g) Ständige Beschäftigung mindestens eines deutsch sprechenden Mitarbeiters an der Baustelle (auch im Ausland) in allen Schlüsselpositionen.
- h) Prüfung der dem Lieferanten überlassenen und noch zu überlassenden Unterlagen auf Vollständigkeit und sachliche Geeignetheit; der Lieferant hat die Pflicht zur Nachkontrolle aller Angaben. Ergeben sich aus Sicht des Lieferanten Unstimmigkeiten, muss er LEANTECHNIK AG unverzüglich schriftlich darauf hinweisen.
- i) Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und gewerblichen Verkehrssitte. Soweit in der bautechnischen Praxis in geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln bestimmte Eigenschaften von Material oder Leistung gefordert sind, gelten diese als vertraglich vereinbarte Beschaffenheit. Gibt es mehrere technisch mögliche Arten der Leistungserbringung, ist die qualitativ bessere zu wählen.

5.10

Vorbehaltlich Ziffer 5.11. sind alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Materialien (z.B. Bau- und Werkstoffe, Ersatzteile) sowie Hilfsmittel (d.h. Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Gerüste, Baubaracken, Energie, Wasser usw.) ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung vom Lieferanten zu stellen. Über ihre Anlieferung in die Betriebe der LEANTECHNIK AG und deren Endkunden sind der LEANTECHNIK AG entsprechende Lieferscheine einzureichen. Nicht mehr benötigtes Material und Hilfsmittel sind vom Lieferanten unverzüglich nach Erledigung des Auftrags abzutransportieren. Bei Verlassen der Betriebe der LEANTECHNIK AG ist ihre vorherige Anlieferung durch den Lieferanten nachzuweisen. Der Lieferant gestattet der LEANTECHNIK AG bzw. von der LEANTECHNIK AG benannten Dritten die Mitbenutzung gestellter Hilfsmittel.

5.11

Ist vereinbart, dass Material und/oder Hilfsmittel ganz oder teilweise von der LEANTECHNIK AG gestellt werden, sind diese vom Lieferanten unter Angabe der Bestellnummer und des Verwendungszwecks bei den entsprechenden Stellen der Betriebe der LEANTECHNIK AG abzuholen und einer sofortigen Prüfung zu unterziehen. Mit Übergabe geht das Risiko an den Lieferanten über. Etwaige Beanstandungen sind der LEANTECHNIK AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Spätere Beanstandungen werden von der LEANTECHNIK AG nicht anerkannt. Für die Unterbringung und Überwachung von Material und Hilfsmitteln hat der Lieferant selbst zu sorgen. Bei Verlassen der Betriebe der LEANTECHNIK AG ist die vorherige Anlieferung von Material und Hilfsmitteln durch den Lieferanten nachzuweisen. Für die vom Lieferanten angelieferten Materialien und Hilfsstoffe sowie für das sonstige auf der Baustelle befindliche Eigentum des Lieferanten übernimmt die LEANTECHNIK AG keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz.

Die Versicherung von Material und Hilfsmitteln gegen Brand- und Explosionsgefahr ist Sache des Lieferanten.

5.12

Soweit in der Einzelbestellung nicht abweichend geregelt, ist die Montage- oder montageähnliche Leistung Bestandteil der vereinbarten Pauschalvergütung.

5.13

Ist in der Einzelbestellung eine Vergütung nach Aufwand in Stundensätzen vereinbart, so stellt der Lieferant den tatsächlichen Aufwand unter Beilegung eines von der LEANTECHNIK AG Projektverantwortlichen abgezeichneten Stundennachweises in Rechnung. Ohne beiliegenden abgezeichneten Stundennachweis können Rechnungen nicht bearbeitet werden und lösen keine Zahlungsfälligkeit aus.

5.14

Soweit in der Einzelbestellung nicht abweichend vereinbart, sind sowohl in der Pauschalvergütung als auch in der Stundensatzvergütung alle Aufwendungen des Lieferanten beinhaltet, insbesondere Reisekosten, Übernachtungskosten, Spesen, Materialkosten, Nutzungen von Einrichtungen, etc.

5.15

Muss der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen ausführen, die von den im Vertrag vorausgesetzten Auftragsbedingungen abweichen und Mehraufwendungen erfordern, so hat der Lieferant die LEANTECHNIK AG vor Durchführung auf die entstehenden Mehraufwendungen hinzuweisen und seine Genehmigung zur Durchführung der Arbeiten einzuholen. Unterlässt der Lieferant den entsprechenden Hinweis, so hat er keinen Anspruch auf Ersatz der entstandenen Mehraufwendungen.

5.16

Unter Berücksichtigung der Ziffern 10.1 und 10.2 gelten für alle Montageleistungen, Baustellenarbeiten und Inbetriebnahmen folgenden Bedingungen: Die vereinbarten Preise beinhalten die Vergütung für alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Leistungen (insbesondere Personal, Material, Hilfsmittel und die in diesen Bedingungen aufgeführten Leistungen); dies gilt auch für im Auftrag nicht ausdrücklich erwähnte Leistungen, sowie aller notwendigen Versuchsläufe und Inbetriebnahmen, soweit diese sinngemäß zur Ausführung der betreffenden Einzelleistungen gehören. Mit den vereinbarten Preisen sind auch alle Leistungen, Nebenleistungen und Maßnahmen bis zur Abnahme abgegolten, die für die Abwehr von Schäden und Witterungseinflüssen erforderlich werden. Die vereinbarten Preise werden von Lohn-, Materialpreis-, Sozialabgaben- oder Steuererhöhungen und dergleichen bis zur Abnahme nicht berührt. Ausgenommen ist eine Mehrwertsteueränderung. Die von Aufsichtspersonen des Lieferanten im Interesse des Lieferanten aufgewendeten Arbeitszeiten für schriftliche Arbeiten usw., wozu auch die Erstellung der täglichen Arbeitszeitnachweise gehört, sowie der Zeit- und Sachaufwand zur Erfüllung der Pflichten werden von der LEANTECHNIK AG nicht vergütet.

5.17

Der Lieferant ist verpflichtet, geänderte und/oder zusätzliche Leistungen auf Verlangen der LEANTECHNIK AG auszuführen, wenn diese zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden. Dies gilt nicht, wenn der Betrieb des Lieferanten hierauf nicht eingerichtet ist. Die Vergütung des Lieferanten bestimmt sich auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertraglichen Leistungen unter Berücksichtigung der besonderen Kosten der geforderten Leistung. Wird eine im Vertrag nicht

vorgesehene oder veränderte Leistung der LEANTECHNIK AG gefordert, so hat der Lieferant einen Anspruch auf besondere Vergütung nur dann, wenn er den Anspruch der LEANTECHNIK AG unverzüglich schriftlich ankündigt, ein zeitnahes Nachtragsangebot einreicht, und die Höhe der Vergütung mit der LEANTECHNIK AG vereinbart ist, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt. Eine Abrechnung dieser Mehrleistungen ist erst nach Vorlage einer schriftlichen Bestellung durch die LEANTECHNIK AG möglich. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht nicht, wenn der vom Lieferanten geltend gemachte Nachtrag auf Umständen beruht, die aus den Angebotsunterlagen (Leistungsbeschreibung) im Zusammenhang mit der Baustellenbesichtigung für gewissenhafte Lieferanten ersichtlich gewesen wären und gleichwohl vor Vertragsschluss kein Hinweis unter Angabe der Mehrkosten erfolgt ist. Solche Leistungen gelten dann als Nebenleistungen, die in die mit der Leistungsbeschreibung abgefragten Preise einkalkuliert sind. Änderungs- und Nachtragsaufträge sind nur wirksam, sofern sie von der LEANTECHNIK AG schriftlich erteilt werden.

5.18

Vorbehaltlich der Ziffer 12.1-12.5 gelten zusätzlich bei Montageleistungen, Baustellenarbeiten und Inbetriebnahmen folgende Bedingungen:

Sollte eine Abnahme der Leistungen des Lieferanten in einer Anlage bei LEANTECHNIK AG oder deren Endkunde zum Leistungsumfang des Lieferanten gehören, wird ein Probebetrieb und Funktionsprüfung vor Abnahme vorgenommen, es sei denn LEANTECHNIK AG weist darauf hin, dass ein Probebetrieb oder Funktionsprüfung nicht notwendig sei. LEANTECHNIK AG behält sich vor den Probebetrieb und die Funktionsprüfung ohne Aufsicht des Lieferanten durchzuführen. Dies entbindet den Lieferanten nicht von der Haftung für Schäden, die während des Probebetriebes an der Anlage/Maschine entstehen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass das Bedienungspersonal der LEANTECHNIK AG entgegen den vom Lieferanten bekannt gegebenen und erläuterten Bedienungsvorschriften gehandelt hat. Der Lieferant stellt kostenlos entsprechendes Personal zum Probebetrieb und Funktionsprüfung auf Wunsch der LEANTECHNIK AG bei. Für die Aufnahme des Probebetriebes muss eine Abstimmung über die Bauleitung der LEANTECHNIK AG mit den übrigen beteiligten Firmen sowie dem Produktions- und Erhaltungsbetrieb der LEANTECHNIK AG erfolgen. Mit dem Beginn des Probebetriebes und Funktionsprüfung oder irgendwelchen Ereignissen während des Probebetriebes und Funktionsprüfung sind weder der Gefahrenübergang, noch die Abnahme, noch der Beginn der Gewährleistungs-, bzw. Verjährungsfrist verbunden. Die Gewährleistungsfrist für alle Leistungen des Auftragnehmers in Bezug auf Montageleistungen, Baustellenarbeiten, Inbetriebnahmen beträgt 5 Jahre und beginnt mit der Abnahme.

6 Ausfuhrkontrolle

6.1

Der Lieferant hat für alle zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern wir oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.

6.2

Der Lieferant hat uns so früh wie möglich, spätestens jedoch vor dem Liefertermin alle Informationen und Daten in Textform

(positionsweise auf Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung) mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des anwendbaren Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigen, insbesondere für jede einzelne Ware/Dienstleistung folgende „Exportkontroll- und Außenhandelsdaten“:

- a) die Export Control Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL), sofern das Produkt den U.S. Export Administration Regulations (EAR) unterliegt
- b) ob die Güter in den USA hergestellt, oder gelagert, oder mit Hilfe US-Amerikanischer Technologie gefertigt wurden
- c) die Nummer der deutschen Ausfuhrliste (AL) sowie der EU-Dual-Use-Verordnung
- d) die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken oder den HS („Harmonized System“) Code
- e) das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung)
- f) sofern von LEANTECHNIK AG angefordert: Lieferantenerklärungen zum präferenzialen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen Lieferanten)

6.3

Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts hat der Lieferant die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten umgehend zu aktualisieren und in Textform mitzuteilen.

6.4

Der Lieferant verpflichtet sich, LEANTECHNIK AG von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund des Fehlens oder Fehlerhaftigkeit der von ihm gemäß vorstehenden Bestimmungen mitzuteilenden oder von ihm mitgeteilten Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen, freizustellen und uns entstehende erforderliche Aufwendungen und Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

7 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwehrbare Ereignisse berechtigen die LEANTECHNIK AG – unbeschadet sonstiger Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind. Ansprüche gegen LEANTECHNIK AG können nicht geltend gemacht werden.

8 Versandanzeige und Rechnung

8.1

Die LEANTECHNIK AG kann die Wahl des Versandweges und der Versandart, sowie das Transportmittel und die Verpackungsart vorgeben. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Lieferungen frei Bestimmungsort auszuführen. Für eine Handelsklausel gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

8.2

Es gelten die Angaben in den Bestellungen, Rahmenverträgen und Lieferabrufen der LEANTECHNIK AG. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruck-

te Anschrift zu richten. Die Rechnung darf nicht der Sendung beigelegt werden. Rechnungen auf dem elektronischen Weg dürfen nur auf die in der Bestellung angegebene E-Mailadresse verschickt werden. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen und nicht auf vorgeschriebenen Wege versendete Rechnung gelten als nicht erteilt und werden nicht bearbeitet. Die Verzögerung geht zu Lasten des Lieferanten. LEANTECHNIK AG behält sich vor die entstehenden Mehrkosten bei nicht ordnungsgemäßer Zustellung der Rechnung dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

8.3

Für den Eintritt eines Verzuges ist in jedem Fall eine Mahnung des Lieferanten erforderlich.

8.4

Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

9 Preisstellung, Gefahrenübergang

9.1

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise und Lieferungen „Delivery Duty Paid“ („DDP“) gemäß Incoterms 2010, einschließlich Verpackung und Versicherung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch die LEANTECHNIK AG oder deren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

9.2

Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung der LEANTECHNIK AG nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

10 Preis und Zahlungsbedingungen

10.1

Die Preise verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer und sind Festpreise. Sie gelten frei der von uns genannten Empfangsstelle. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen. Gesonderte Bedingungen für Montageleistungen, Abnahmen, Baustellenarbeiten und Inbetriebnahmen sind in Ziffer 5.16 zu berücksichtigen.

10.2

Werden im Angebot Stundensätze aufgenommen, so dienen sie lediglich der Kostentransparenz. Etwas anderes gilt nur, soweit ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, dass eine Abrechnung ausschließlich nach Einheiten auf Grundlage ausgehandelter Stundensätze erfolgen soll.

10.3

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 20 Tagen unter Abzug von 4% Skonto oder innerhalb 45 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Mit Zahlung ist weder eine Anerkennung der Erfüllung noch ein Verzicht auf Sachmängelansprüche verbunden.

10.4

Ist ein Zahlungsplan vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Eingang einer entsprechenden Teilrechnung gemäß den im Zahlungsplan vereinbarten Terminen und Teilbeträgen. Vor Abnahme der Gesamtleistung durch LEANTECHNIK AG erfolgen sämtliche Zahlungen als A-Conto-Zahlungen ohne Anerkennung der bisherigen Leistung als Erfüllung. Die Rechnungsstellung über die Schlussrate erfolgt in jedem Falle erst nach vollständiger Lieferung und soweit vertraglich oder gesetzlich vorgesehen nach Abnahme der Gesamtleistung. LEANTECHNIK AG ist berechtigt, die Schlussrate oder maximal 10 % des Auftragswertes bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzubehalten. Der Lieferant ist berechtigt, einen solchen Einbehalt durch Stellen einer selbstschuldnerischen Gewährleistungsbürgschaft (auf erstes Anfordern unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) einer Bank oder eines Kreditversicherers abzulösen.

10.5

Zahlungen der LEANTECHNIK AG gelten als geleistet, sobald der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank der LEANTECHNIK AG eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist LEANTECHNIK AG nicht verantwortlich.

10.6

Bei fehlerhafter Lieferung ist LEANTECHNIK AG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

11 Mängelansprüche und Rückgriff

11.1

Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Die LEANTECHNIK AG ist berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von der LEANTECHNIK AG unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Zur Untersuchung und Rüge nach § 377 HGB ist die LEANTECHNIK AG nur insoweit verpflichtet, als Mängel offenkundig sind. Die Rüge kann in diesem Fall noch binnen 10 Werktagen nach Wareneingang erfolgen. Zur Fristwahrung genügt bei schriftlicher Rüge die Absendung. Darüber hinaus verzichtet der Lieferant bei entdeckten Mängeln auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Abweichend von § 442 Abs. 1 S.2 BGB stehen der LEANTECHNIK AG Mängelansprüche auch uneingeschränkt dann zu, wenn der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

11.2

Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht etwas anderes geregelt ist.

11.3

Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich der LEANTECHNIK AG zu.

11.4

Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht der LEANTECHNIK AG in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des

Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Sachmängelansprüche verjähren abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in 3 Jahren. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang).

11.5

Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant die LEANTECHNIK AG außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

11.6

Für innerhalb der Verjährungsfrist instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche der LEANTECHNIK AG auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

11.7

Entstehen der LEANTECHNIK AG infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport, Wege, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

11.8

Nimmt die LEANTECHNIK AG durch die LEANTECHNIK AG hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit eines vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen der LEANTECHNIK AG gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurde die LEANTECHNIK AG in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält sich die LEANTECHNIK AG den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für die Mängelrechte der LEANTECHNIK AG in den gesetzlich vorgesehenen Fällen einer erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

11.9

Die LEANTECHNIK AG ist berechtigt, vom Lieferanten einen Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, welche die LEANTECHNIK AG im Verhältnis zu dem Endkunden zu tragen hat, weil dieser gegen die LEANTECHNIK AG einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege, Arbeits- und Materialkosten hat.

11.10

Die Verjährung tritt in den Fällen der Ziff. 11.8 und 11.9 frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem die LEANTECHNIK AG die vom Endkunden gegen die LEANTECHNIK AG gerichteten Ansprüche erfüllt hat, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.

11.11

Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

12 Abnahme und Gefahrenübergang

12.1

Soweit nach der Art der Lieferung nach dem zugrunde liegenden Recht oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung eine Abnahme erforderlich ist, gilt die Lieferung mit schriftlicher Abnahmeerklärung von LEANTECHNIK AG als abgenommen. Kommt LEANTECHNIK AG nach schriftlicher Anzeige der Abnahmebereitschaft durch den Lieferanten seiner Pflicht zur

Teilnahme an einer Abnahmeprüfung nicht nach, so gilt die Lieferung 6 Wochen nach Ingebrauchnahme und schriftlicher Anzeige der Abnahmebereitschaft durch den Lieferanten als abgenommen, soweit in dieser Zeit keine die Abnahme hindernden Mängel seitens LEANTECHNIK AG geltend gemacht werden. Bei der Abnahme von Montageleistungen, Baustellenarbeiten und Inbetriebnahmen ist zusätzlich Ziffer 5.18 zu berücksichtigen.

12.2

Wird die Auftragsleistung des Lieferanten in eine Gesamtleistung der LEANTECHNIK AG gegenüber seinem Endkunden integriert, so findet eine Abnahme der Leistung des Lieferanten erst mit Abnahme der LEANTECHNIK AG Gesamtleistung durch den Endkunden statt, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung bedarf. Zahlungen bedeuten in keinem Fall die Abnahme des Liefergegenstandes.

12.3

Wenn nicht einzelvertraglich schriftlich abweichend vereinbart, tritt, soweit nach vorstehender Regelung eine Abnahme erforderlich ist, mit Abnahme der Lieferung, andernfalls mit vollständiger Lieferung der Lieferung der Gefahrübergang ein.

12.4

Die LEANTECHNIK AG wird, soweit die Lieferung durch den Lieferanten selbst hergestellt wird, mit deren Entstehung, andernfalls mit Lieferung an die LEANTECHNIK AG Eigentümer der Lieferung.

12.5

Jeglicher Eigentumsvorbehalt hinsichtlich Lieferleistungen von Seiten des Lieferanten an LEANTECHNIK AG ist ausgeschlossen, es sei denn, LEANTECHNIK AG stimmt einem Eigentumsvorbehalt in gesonderter Vereinbarung ausdrücklich schriftlich zu.

13 Produkthaftung und Rückruf

Für den Fall, dass die LEANTECHNIK AG aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, die LEANTECHNIK AG von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant versichert sich gegen alle versicherbaren Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe. Auf Verlangen hat er der LEANTECHNIK AG die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Es wird dem Lieferanten empfohlen ein geeignetes und entsprechendes Risikomanagement aufzubauen und aufrechtzuerhalten.

14 Ersatzteilpflicht

Der Lieferant stellt sicher, dass er LEANTECHNIK AG für einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend nach Lieferung der Vertragsgegenstände, mit weiteren Vertragsgegenständen oder Teilen hiervon als Ersatzteile liefern kann, sofern nicht aufgrund des technischen Fortschritts ein kompatibles oder adäquates Teil geliefert werden kann. Diese Bevorratungspflicht gilt nicht, wenn nach der Art der Lieferung ein Bedarf von LEANTECHNIK AG an Ersatzteillieferungen nicht erkennbar ist. LEANTECHNIK AG behält sich vor explizit in Bestellungen, Rahmenverträgen und Lieferabrufen auf ersatzteilpflichtige Produkte hinzuweisen, ist dazu aber nicht zwingend verpflichtet. Der Lieferant hat in diesem Zusammenhang eine Mitwirkungspflicht, insbesondere im Hinblick auf die Informationsbeschaffung über ersatzteilpflichtige Produkte bei der LEANTECHNIK AG.

15 Beistellungen

15.1

LEANTECHNIK AG vom Lieferanten überlassene Entwürfe, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger, Prototypen, Abbildungen, Zeichnungen, Dokumentationen, Materialien, Ausrüstung, Komponenten, Teile, Behälter, Verpackungen, Werkzeuge, Messinstrumente, Vorrichtungen, Muster oder sonstige, auch leihweise überlassene Gegenstände, die sich bestimmungsgemäß beim Lieferanten befinden, (im Folgenden „Beistellungen“) sind nicht Eigentum des Lieferanten, sondern bleiben Eigentum der LEANTECHNIK AG soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

15.2

Beistellungen werden vom Lieferanten unverzüglich kontrolliert und überprüft - etwaige Beanstandungen sind LEANTECHNIK AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant darf die Beistellungen nur im Zuge der Auftragsbearbeitung für LEANTECHNIK AG verwenden und nicht ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der LEANTECHNIK AG für andere Zwecke benutzen oder anderen eine solche Benutzung gestatten.

15.3

Beistellungen sind deutlich als Eigentum von LEANTECHNIK AG zu kennzeichnen und sicher und getrennt von anderen Gegenständen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns kostenlos für LEANTECHNIK AG zu verwahren. Der Lieferant hat mit den Beistellungen vorsichtig und sachgerecht zu verfahren, auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten, wenn nötig zu ersetzen und LEANTECHNIK AG hinsichtlich jeglicher Ansprüche, Kosten und Schäden, die aus dem Einbau, Gebrauch, der Aufbewahrung oder der Reparatur der Beistellungen folgen oder damit in Zusammenhang stehen, schadlos zu halten. Der Lieferant trägt die Gefahr für die Beistellungen, solange sie sich in seinem Gewahrsam oder unter seiner Kontrolle befinden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellungen auf eigene Kosten gegen alle versicherbaren Risiken (All Risk) in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu versichern. Der Lieferant tritt hiermit seine Ansprüche gegen die Versicherung im Voraus an LEANTECHNIK AG ab. LEANTECHNIK AG nimmt diese Abtretung hiermit an.

15.4

Die LEANTECHNIK AG oder ein von der LEANTECHNIK AG benannter Dritter sind jederzeit berechtigt, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten das Betriebsgelände des Lieferanten zu betreten und die Beistellungen und diesbezügliche Aufzeichnungen zu kontrollieren.

15.5

LEANTECHNIK AG steht das Recht zu, jederzeit und ohne besonderen Grund, die Herausgabe der Beistellungen zu verlangen. Auf ein solches Verlangen von LEANTECHNIK AG hat der Lieferant die Beistellungen unverzüglich herauszugeben, für den Versand vorzubereiten oder an LEANTECHNIK AG gegen Vergütung der angemessenen Transportkosten zu liefern. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder Pfandrechten durch den Lieferanten ist ausgeschlossen.

15.6

Bei Verarbeitung beigestellter Materials wird LEANTECHNIK AG bereits mit Verarbeitung Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Der Lieferant verwahrt die neue oder umgebildete Sache kostenfrei für LEANTECHNIK AG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

15.7

Das Eigentum an vom Lieferanten hergestellten Hilfsmodellen, Werkzeugen, Modellen, Formen, etc. (im Folgenden „Werkzeuge“), die für die Erbringung der Vertragsleistung benötigt werden, geht mit Entstehung auf die LEANTECHNIK AG über. Werkzeuge sind somit wie Beistellungen durch LEANTECHNIK AG zu behandeln. Die LEANTECHNIK AG hat das Recht, jederzeit nach eigenem Ermessen die Herausgabe der Werkzeuge gegen Erstattung der bei Anfertigung der Werkzeuge nachweislich entstandenen und zum Zeitpunkt des Herausgabeverlangens nicht durch Zahlungen oder über einen Teilepreis amortisierte Kosten zu verlangen. Auch ohne Einigung der nach dieser Regelung zu erstattenden Herstellkosten ist der Lieferant zur sofortigen Herausgabe verpflichtet. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Die LEANTECHNIK AG hat das Recht, die Werkzeuge nach Auftragsende durch den Lieferanten, für LEANTECHNIK AG kostenfrei, vernichten zu lassen. Die Vernichtung von Werkzeugen bedarf der schriftlichen Zustimmung der LEANTECHNIK AG.

16 Abtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam, soweit sie nicht trotz dieses Abtretungsverbots durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Ausgeschlossen sind insbesondere alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts.

17 Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Firmengelände der LEANTECHNIK AG ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der LEANTECHNIK AG verursacht wurden. Die Informationseinholung, z. B. über die Betriebsordnung, obliegt dem Lieferanten.

18 Kennzeichnung

Eine Bearbeitung und/oder Veränderung der gelieferten Ware sowie das Entfernen der Typenschilder oder angebrachter Kennzeichnung oder Ursprungszeichen ist zulässig. Ferner kann die LEANTECHNIK AG eine Eigenetikettierung vornehmen.

19 Unterlagen und Geheimhaltung

19.1

Alle dem Lieferanten durch die LEANTECHNIK AG zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an die LEANTECHNIK AG notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließliches Eigentum der LEANTECHNIK AG. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der LEANTECHNIK AG dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an die LEANTECHNIK AG – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung der LEANTECHNIK AG sind alle von der LEANTECHNIK AG stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig zurückzugeben oder zu vernichten. Die LEANTECHNIK AG behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patente, Gebrauchsmuster, Halbleiterschutz, etc.) vor. Soweit die LEANTECHNIK AG diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

19.2

Erzeugnisse, die nach von der LEANTECHNIK AG entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach vertraulichen Angaben oder mit deren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

20 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

20.1

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

20.2

Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten – auch internationaler –, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist der Geschäftssitz in Oberhausen. Die LEANTECHNIK AG ist berechtigt, den Lieferanten nach Wahl der LEANTECHNIK AG am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.

20.3

Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Überein-

kommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

20.4

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt. In diesem Falle sind die Parteien des Vertrages verpflichtet, die ungültigen Bestimmungen durch entsprechende rechtlich wirksame Bestimmungen zu ergänzen. Das gleiche gilt, falls die Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollten.